



EGMR: ANGELOVA AND ILIEV V. BULGARIA (NR. 55523/00)

Tötung eines jungen Roma während eines rassistisch motivierten Überfalls

Urteil vom 26.07.2007 in der Rechtssache des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR): Angelova and Iliev v. Bulgaria (Nr. 55523/00), rechtskräftig am 26.10.2007.

Betroffener Staat:

- Bulgarien

Verletzung von:

- Art. 2 und Art. 14 EMRK

Sachverhalt / Prozessverlauf

Die Beschwerdeführer, Mutter und Bruder des jungen Opfers, sind Roma mit bulgarischer Staatsbürgerschaft. Der junge Roma Angel Dimitrov Iliev wurde im Jahr 1996 von sieben Jugendlichen angegriffen, mit Tritten und einem Messer schwer verletzt und starb einen Tag nach dem Angriff an den Folgen der Messerstiche. Die Polizei konnte die Angreifer sofort festnehmen und befragen. G.M.G., der gemäss zwei Beweisaussagen den Verstorbenen mit einem Messer traktiert hatte, wurde wegen Mordes angezeigt. Die Polizei wurde von einem Jugendlichen darauf hingewiesen, dass der Angriff rassistisch motiviert war.

Der Staatsanwalt befand, dass die Beweise für die Anklage von G.M.G. wegen Mordes nicht ausreichten und leitete ein Verfahren wegen „Hooliganismus“ gegen ihn und die anderen Jugendlichen ein. Die jungen Männer, welche G.M.G. beschuldigt hatten, wurden wegen falscher Anschuldigung angezeigt.

In den folgenden vier Jahren gab es keine weitere Entwicklung im Verfahren. Die Beschwerdeführer reichten sodann Beschwerde wegen der langen Dauer des Verfahrens ein. Der Staatsanwalt stellte schliesslich das Verfahren wegen Hooliganismus aufgrund der Verjährung ein. G.M.G wurde jedoch erneut wegen Mordes angeklagt.

Dem Gerichtshof sind nach diesem Zeitpunkt keine weiteren Entwicklungen in dem Strafverfahren bekannt.

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Behörden darin versagt hatten eine schnelle, unabhängige und wirkungsvolle Untersuchung durchzuführen, welche zu einem Gerichtsverfahren und zu einer Verurteilung der Verantwortlichen hätte führen können. Zudem rügen sie, dass in der nationalen Gesetzgebung kein besonderes Strafmass für rassistisch motivierte Handlungen gegen Leib und Leben vorgesehen sei und dass die bestehenden – mangelhaften – Strafnormen betreffend rassistisch motivierten Vergehen von der Staatsanwaltschaft vernachlässigt worden seien. Des Weiteren beschwerten sie sich über die übermässige Länge des Strafverfahrens, welche den Beginn des Zivilverfahrens verzögerten.

Die Beschwerdeführer sind der Meinung, dass eine Verletzung von Art. 2, Art. 3, Art. 13, Art. 14 und Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliege.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 2 EMRK

Der Gerichtshof stellt fest, dass die Untersuchung sofort nach der Tat eröffnet wurde und die Täter sofort befragt und angeklagt wurden. G.M.G. wurde rasch identifiziert und die Tat wurde als rassistisch motiviert eingestuft. In den nächsten Jahren zögerte sich die Untersuchung jedoch ohne erkennbaren Grund hinaus, weswegen der Zeitpunkt für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen die Angeklagten verpasst wurde. Der Staat konnte diese Verzögerungen weder erklären noch rechtfertigen.

Der Gerichtshof merkt an, dass die bulgarische Rechtsordnung zwar keine explizite Strafnorm oder zusätzliche Qualifizierung für eine rassistisch motivierte Straftat vorsieht, dass jedoch den Behörden andere Möglichkeiten zur Erhöhung des Strafmasses - wie z.B. die gerichtliche Anordnung einer schwereren Strafe – zur Verfügung stehen.

Der Gerichtshof zieht den Schluss, dass die nationalen Behörden ihrer Verpflichtung nach Art. 2 EMRK, den Tod des Betroffenen unverzüglich, kompetent und mit der nötigen Durchsetzungskraft zu untersuchen, nicht nachgekommen sind. Im Besonderen wird die rassistische Motivation der Tat erwähnt, welche nach Meinung des Gerichtshofs ein speziell starkes Bedürfnis für eine kompetente und unparteiische Untersuchung schafft, um die Ablehnung von Rassismus in der Gesellschaft durchzusetzen und das Vertrauen der Minderheiten in die Fähigkeit der Behörden, sie vor rassistisch motivierten Übergriffen beschützen zu können, zu stärken.

Der Gerichtshof stellt aus diesen Gründen eine Verletzung von Art. 2 § 1 EMRK fest.

Antwort des Gerichts bezüglich einer allfälligen Verletzung von Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 2 EMRK

Der Gerichtshof führt auf, es sei inakzeptabel, dass die Behörden trotz Kenntnis der schnell aufgedeckten rassistischen Beweggründe der Tat keine angemessene und schnelle Untersuchung durchgeführt haben, um die Angreifer vor Gericht zu bringen. Die Behörden haben das Verfahren über elf Jahre hinausgezögert, bis die Mehrzahl der Verdächtigen auf Grund der Verjährung nicht mehr angeklagt werden konnten. Der Gerichtshof hebt zudem hervor, dass die Behörden die Täter nicht spezifisch einer rassistisch motivierten Tat beschuldigt haben. Die rassistisch motivierte Straftat ohne Unterschied zu einer nicht rassistisch motivierten Straftat zu behandeln, stellt in diesem Fall eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar, welche nicht mit Art. 14 EMRK vereinbar ist.

Der Gerichtshof stellt fest, dass Art. 14 i.V.m. Art. 2 EMRK verletzt wurde.

Links zum Urteil:

English:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=821522&portal=hbkmsource=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>

Français:

<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=821524&portal=hbkmsource=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>